

Übersicht pfandpflichtige Getränke 1/2



Alkoholfreie Getränke ⓘ

	Einwegkunststoff- getränkeflaschen	Einweggetränkedosen (materialunabhängig)	Sonstige Einweggetränkeverpackungen (materialunabhängig) ⓘ
Wasser und Erfrischungsgetränke			
Mineral-, Quell-, Tafel- und Heilwässer und alle übrigen trinkbaren Wässer mit oder ohne Kohlensäure	■ 25 ct	■ 25 ct	■ 25 ct
Erfrischungsgetränke mit oder ohne Kohlensäure, z.B. Limonaden einschließlich Cola-Getränke, Brausen, Bittergetränke und Eistee, Milchersatzprodukte, wie z.B. Hafermilch, Sojamilch, etc.	■ 25 ct	■ 25 ct	■ 25 ct
Milchgetränke			
Milch und Milchmodiggetränke mit einem Milchanteil von mind. 50 Prozent	▲ 25 ct	● 25 ct	● 0 ct
Milch und Milchmodiggetränke mit einem Milchanteil von unter 50 Prozent	■ 25 ct	■ 25 ct	■ 25 ct
Sonstige trinkbare Milcherzeugnisse (Milch- und MargarineG), insbesondere Joghurt und Kefir (jeweils ohne Koffein, Taurin, Inosit, Glucuronolacton)	▲ 25 ct	● 25 ct	● 0 ct
Frucht-/ Gemüsegetränke			
Fruchtsäfte und Gemüsesäfte	● 25 ct	● 25 ct	● 0 ct
Fruchtnektare und Gemüsenektare (kohlenstofffrei)	● 25 ct	● 25 ct	● 0 ct
Fruchtschorlen mit Kohlensäure	■ 25 ct	■ 25 ct	■ 25 ct
diätetische Getränke			
Diätetische Getränke, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden	● 0 ct	● 25 ct	● 0 ct
Diätetische Getränke, die nicht ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden	■ 25 ct	■ 25 ct	■ 25 ct

■ vor dem 1.1.2022 pfandpflichtig

● ab 1.1.2022 pfandpflichtig

▲ ab 1.1.2024 pfandpflichtig

● nicht pfandpflichtig

ⓘ Einweggetränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,1 Litern und mehr als 3,0 Litern sind von der Pfandpflicht ausgenommen.

ⓘ Block-, Giebel- oder Zylinderpackungen sowie Polyethylen-Schlauchbeutel und Folien-Standbodenbeutel (alle Einweg) sind grundsätzlich nicht pfandpflichtig.

Stand Januar 2022 – Diese Übersicht gibt eine unverbindliche, nicht abschließende Einordnung wieder und stellt keinen Rechtsrat dar.
Eine verbindliche Angabe kann nur die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister ZSVR (www.verpackungsregister.org) geben.

Übersicht pfandpflichtige Getränke 2/2

Alkoholische und entalkoholisierte Getränke 	Einwegkunststoff- getränkeflaschen	Einweggetränkedosen (materialunabhängig)	Sonstige Einweggetränkeverpackungen (materialunabhängig) 
alkoholhaltige/entalkoholisierte <u>Mono</u>getränke			
Sekt, Prosecco sowie schäumende Getränke aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein (keine alkoholhaltigen Mischgetränke)	● 25 ct	● 25 ct	● 0 ct
Wein , alkoholfreier oder alkoholreduzierter Wein und weinähnliche Getränke (keine alkoholhaltigen Mischgetränke)	● 25 ct	● 25 ct	● 0 ct
Bier (einschließlich alkoholfreies Bier, keine alkoholhaltigen Mischgetränke)	■ 25 ct	■ 25 ct	■ 25 ct
Sonstige Alkoholherzeugnisse und alkoholhaltige Getränke, die der Alkoholsteuer unterliegen (keine alkoholhaltigen Mischgetränke)	● 25 ct	● 25 ct	● 0 ct
Sonstige Alkoholherzeugnisse und alkoholhaltige Getränke, die nicht der Alkoholsteuer unterliegen (keine alkoholhaltigen Mischgetränke)	■ 25 ct	■ 25 ct	■ 25 ct
alkoholhaltige/entalkoholisierte <u>Misch</u>getränke			
Alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Sektanteil, Weinanteil oder Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mind. 50 Prozent	● 25 ct	● 25 ct	● 0 ct
Alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Sektanteil, Weinanteil oder Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von unter 50 Prozent	Hierfür gilt die nachfolgende Differenzierung zu sonstigen alkoholhaltigen Mischgetränken		
Biermischgetränke			
Sonstige alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 10 Volumenprozent (z. B. Alkopops)	■ 25 ct	■ 25 ct	■ 25 ct
Sonstige alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von mind. 10 und weniger als 15 % vol, wenn sie der Alkoholsteuer unterliegen	● 25 ct	● 25 ct	● 0 ct
Sonstige alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von mind. 10 und weniger als 15 % vol, wenn sie nicht der Alkoholsteuer unterliegen	■ 25 ct	■ 25 ct	■ 25 ct
Sonstige alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von mind. 15 % vol	● 25 ct	● 25 ct	● 0 ct

■ vor dem 1.1.2022 pfandpflichtig ● ab 1.1.2022 pfandpflichtig ▲ ab 1.1.2024 pfandpflichtig ● nicht pfandpflichtig

 Einweggetränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,1 Litern und mehr als 3,0 Litern sind von der Pfandpflicht ausgenommen.

 Block-, Giebel- oder Zylinderpackungen sowie Polyethylen-Schlauchbeutel und Folien-Standbodenbeutel (alle Einweg) sind grundsätzlich nicht pfandpflichtig.

Stand Januar 2022 – Diese Übersicht gibt eine unverbindliche, nicht abschließende Einordnung wieder und stellt keinen Rechtsrat dar.
Eine verbindliche Angabe kann nur die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister ZSVR (www.verpackungsregister.org) geben.

DPG Deutsche Pfandsystem GmbH
Luisenstraße 46 – 10117 Berlin

www.dpg-pfandsystem.de